# Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Niederkirchen im Ortsteil Morbach

#### § 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus Morbach steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Niederkirchen und wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den jeweiligen Benutzern zur Verfügung gestellt.

## § 2 Benutzerkreis und Umfang der Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten können zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Die überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen werden dem Benutzer in der ihm bekannten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Nutzungszweck überlassen. Bei Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich geltend zu machen. Während der Benutzungszeit eintretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Benutzer zu dulden. Ist aus verschuldensunabhängigen Gründen die Mängelbeseitigung nicht möglich, und/oder besteht Gefahr für die Nutzer der überlassenen Räume, so kann die Gemeinde die weitere Nutzung für die Räume oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Macht die Gemeinde von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung abzubrechen, Gebrauch, so steht dem Nutzer kein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde zu. Der Benutzer stellt die Gemeinde auch insoweit von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (4) Änderungen an den überlassenen Räumen –dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen- dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Die Wände und Decken der überlassenen Räume dürfen weder beschriftet, plakatiert oder dekoriert werden. Es dürfen auch keine Befestigungen angebracht werden.

## § 3 Anmelde- und Überlassungsverfahren

- (1) Die Mietanfragen für die Räume können auf mündlichem oder schriftlichem Antrag bei der Ortsgemeinde Niederkirchen gestellt werden. Die Mietanfrage ist spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu tätigen, ausgenommen sind Beerdigungen.
- (2) Die Ortsgemeinde entscheidet im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher über die Überlassung der Räume.
- (3) Die Überlassung der Räume zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Überlassungsvertrag zwischen Benutzer und Gemeinde. Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist Bestandteil des Vertrages.

## §4 Veranstaltungsablauf und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Benutzer ist vor, während und nach der Veranstaltung für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Er hat Anweisungen des/ der Ortsbürgermeisters/in oder eines/einer von ihm/ihr Beauftragten zu befolgen.
- (2) Der/Die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragter/e haben das Recht, jederzeit die überlassenen Räume zu betreten. Sofern der Benutzer für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht garantieren kann, haben der/die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragter/e das Recht die Veranstaltung zu schließen. Der Benutzer ist in diesem Fall verpflichtet, die Veranstaltung sofort zu beenden und die überlassenen Räume zu räumen. Kommt der Benutzer der Verpflichtung nicht nach, ist der/die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm Beauftragter/e berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Ein Entschädigungsanspruch oder sonstige Ansprüche (z.B. teilweise Rückzahlung der Nutzungsgebühr) werden dadurch nicht begründet.
- (3) Der Benutzer ist zum pfleglichen Umgang mit den Räumen, technischen Anlagen und dem Inventar verpflichtet. Die benutzten Räume sind vom Benutzer am Tag nach der Veranstaltung nass gereinigt zu übergeben. Evtl. erforderliche Nachreinigungen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die Entscheidung, ob eine Zusatzreinigung erforderlich ist, obliegt dem/der Ortsbürgermeister/in oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten. Die Genehmigung von Nutzungen, die einen erhöhten Reinigungsbedarf vermuten lassen (z.B. Tanz, Speisen- u. Getränkeausgabe) kann von der kostenpflichtigen Beauftragung einer Reinigungsfirma abhängig gemacht werden.
- (4) Der sorgsame Umgang mit der Beleuchtung und der Heizenergie ist eine besondere Verpflichtung. Tische, Stühle und sonstige

- Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Nutzung an ihren ursprünglichen Standort zu bringen.
- (5) Die Heizungs- u. Lüftungsanlagen dürfen nur durch den/die Ortsvorsteher/in oder einem von ihm/ihr Beauftragten bedient werden.
- (6) Jede unnötige Belästigung (z.B. durch übermäßigen Lärm) ist zu vermeiden.
- (7) Das Anbringen von Werbung am und im Gebäude ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können vom Ortsbürgermeister genehmigt werden.
- (8) Das Mitbringen von Tieren in das Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

## § 5 Sicherheit, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Der Benutzer ist für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien verantwortlich. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter, sowie gesetzliche Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden. Dies gilt auch für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Insbesondere hat er alle erforderlichen polizeilichen, gewerberechtlichen, steuerrechtlichen, urheberrechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Erklärungen usw. zu veranlassen und die ihm dadurch auferlegten Pflichten und seine Kosten zu erfüllen. Für die vollständige Abführung der mit der Nutzung verbundenen Abgaben haftet er ausschließlich.
- (2) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Fluchttüren dürfen nicht verschlossen werden.
- (3) Der Benutzer hat durch geeignete Maßnahmen verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich vorgeschriebene oder von der Gemeinde festgelegte Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.
- Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nutzung, erhält der Benutzer die notwendigen Schlüssel. Diese sind bei dem/der Ortsvorsteher/in abzuholen und nach Ende der Nutzung unverzüglich bei ihm/ihr wieder abzugeben. Falls der Benutzer die Schlüssel nicht zurückgibt, wird die Schließanlage erneuert und die Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (5) In allen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.

## § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung der Räume werden Nutzungsgebühren wie folgt erhoben.

a) bei privaten Familienfeiern	120,00€
b) bei Veranstaltungen von Vereinen	
mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	120,00€
c) bei Beerdigungen	70,00€
d) nur vorderer Teil des Saales	50,00€
e) bei vereinsinternen Veranstaltungen. Gottesdiensten	20.00€

- (2) Die Nutzungsgebühr ist nach Erhalt einer Rechnung durch die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zu überweisen.
- (3) Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule, Kreismusikschule sowie Weiterbildungsveranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund sind von der Entrichtung einer Nutzungsgebühr befreit.
- (4) Für die stundenweise Überlassung der Räume werden die Gebühren durch den/die Ortsbürgermeister/in oder einen/eine von ihm/ihr Beauftragten/e festgesetzt. Über Ausnahmen zur Erhebung von Nutzungsgebühren entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in.

## § 7 Haftung

- (1) Der Benutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verluste am Gebäude, Einrichtungsgegenstände usw. die von ihm, den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht wurden. Er ist verpflichtet, der Gemeinde alle aufgetretenen Schäden unverzüglich zu melden. Bei Gefahr im Verzuge sind erste Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch die Gemeinde. Die anfallenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Der Benutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritter verursacht werden. Er hat die Gemeinde im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können, freizustellen.

(4) Die Gemeinde übernimmt für Garderobe und sonstige vom Benutzer oder von Dritten eingebrachte und dgl. keine Haftung. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde nicht. Auf Verlangen der Ortsgemeinde hat der Benutzer eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

# § 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- u. Gebührenordnung vom 01.02.2020 außer Kraft.

Niederkirchen, den 04.09.2024

Wolfgang Pfleger

Ortsbürgermeister